

scheii Gerichte, wenn ihnen, wie im vorliegenden Falle, die Strafverfolgung übertragen ist und diese nach deutschem Gesetz geschieht, gebunden. Denn insoweit ist das Kontrollratsgesetz als für deutsche Gerichte verbindliches Rahmengesetz aufzufassen. Es ist also davon auszugehen, daß die Verhaftung des W. widerrechtlich war. Mit Rücksicht auf die durch das Kontrollratsgesetz vorgeschriebene Betrachtungsweise bedarf es zu einer Verurteilung wegen Freiheitsberaubung auch nicht der ausdrücklichen Feststellung, daß sich der Täter zur Zeit der Tat der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise auch bewußt gewesen ist.

Der Grundsatz „ne bis in idem“ steht der Aburteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht im Wege.

OLG Dresden, Urteil v. 24.1. 47 — 20. 63/46.

Die Revision macht Verletzung des Verfahrenssatzes „ne bis in idem“ geltend, wonach eine bereits abgeurteilte Straftat nicht noch einmal zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden darf. Im vorliegenden Falle ist der Angeklagte, der vom Schwurgericht wegen eines in Form einer Mißhandlung ver-

übten Unmenschlichkeitsverbrechens bestraft wurde, schon während der Hitlerzeit, nachdem die Sache in der Öffentlichkeit ruchbar geworden war, wegen derselben Handlung zu einer mäßigen Strafe verurteilt worden. Der Grundsatz „ne bis in idem“ ist in der Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern lediglich dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen. Nachdem die Strafgerichtsbarkeit sich einmal erschöpfend mit einer Sache befaßt hat, erfordert die Rechtssicherheit normalerweise, daß man die Angelegenheit ruhen läßt. Im Verhältnis einer Bestrafung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu früheren auf dieselbe Straftat bezüglichen nazistischen Verurteilungen ist der Sachverhalt aber gerade umgekehrt. Hier stehen sich als Träger der Strafgerichtsbarkeit zwei Staatsgewalten gegenüber, von denen die eine berufen ist, die verbrecherischen Akte der anderen und die damit zusammenhängenden Ausschreitungen einzelner zu ahnden. Daß bei dieser Sachlage mit der Beurteilung, die die frühere, nun selbst in den Anklagezustand gedrängte Staatsgewalt der Angelegenheit hat zuteil werden lassen, diese nicht erledigt sein kann, liegt auf der Hand. Der Grundsatz „ne bis in idem“ steht also einer erneuten Verurteilung nicht im Wege.

Gesetzgebungsübersicht

Britische Zone

Im Anschluß an die Übersichten in den ersten beiden Heften dieser Zeitschrift, die sich auf die Gesetzgebung des Kontrollrats sowie die in der sowjetischen und amerikanischen Besatzungszone bezogen, soll in diesem Heft ein Überblick über die Rechtsentwicklung in der britischen Besatzungszone gegeben werden. Sachlich wird wiederum die Beschränkung auf die Grundlagen der Rechtssetzungsbefugnis und auf das Gebiet der Justiz innegehalten. Die zusammenfassende Darstellung der Gesetzgebung der britischen Militärregierung wird später erfolgen.

Die Rechtsentwicklung in der britischen Besatzungszone weist insoweit eine Besonderheit gegenüber dem früheren deutschen Rechtszustand wie auch gegenüber den anderen Zonen auf, als den Oberlandesgerichtspräsidenten in gewissem Umfang eine Gesetzgebungsbefugnis übertragen worden ist. Im Herbst 1945 erging an die Oberlandesgerichtspräsidenten der britischen Besatzungszone die allgemeine Anweisung Nr. 1 (vgl. Schleswig-Holsteinische Anzeigen [SchlHA] 1946 S. 17), durch die den OLG-Präsidenten die Ermächtigung zum Erlaß von Rechts- und Verwaltungsverordnungen und außerdem die Befugnis gegeben wurde, der Militärregierung Vorschläge für die Revision des deutschen Straf- und Zivilrechts zu unterbreiten. Die erste Einschränkung dieser Befugnisse der OLG-Präsidenten brachte die Anweisung Nr. 4 der Militärregierung an die OLG-Präsidenten (vgl. SchlHA 1946 S. 20), durch die ein juristischer Zentralausschuß der 8 OLG-Präsidenten, der nach Bedarf zusammentrat, und ein ständig tagender Rechtsunterausschuß, dem je ein Vertreter der OLG-Präsidenten angehörte, gebildet wurden. Die Aufgaben dieser beiden Ausschüsse wurden durch die Anweisungen für OLG-Präsidenten und Oberpräsidenten Nr. 10 (vgl. SchlHA 1946 S. 120) dahin umrissen, daß ihnen unter Übertragung der Funktionen des Reichsministers der Justiz für die britische Zone die Aufgabe der Gesetzesinitiative und der Entwurf von Gesetzen übertragen wurde, während deren Verkündung grundsätzlich weiterhin den OLG-Präsidenten, jedem für seinen OLG-Bezirk, überlassen blieb. (Die Verkündung der Gesetze und Verordnungen erfolgte in den Verkündungsblättern der OLG-Präsidenten: für die Oberlandesgerichte Braunschweig, Düsseldorf, Hamm, Köln¹⁾ und Oldenburg in dem entsprechenden Justizblatt; für das OLG Celle in „Hannoversche Rechtspflege“; für das OLG Kiel in „Schleswig-Holsteinische Anzeigen“; für das OLG Hamburg in dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt.)¹⁾

¹⁾ Das Justizblatt Köln stand nicht zur Verfügung, so daß die Rechtsentwicklung im Bezirk des OLG Köln im einzelnen nicht berücksichtigt werden konnte.

Durch die Verordnung Nr. 41 der britischen Militärregierung wurde mit Wirkung vom 1.10.1946 „bis zur Bildung von Landesregierungen in der britischen Zone oder einer Zentralregierung für ganz Deutschland oder sowohl von Landesregierungen als auch einer Zentralregierung mit gesetzgebender und sonstiger Gewalt“ ein deutsches Zentraljustizamt für die britische Zone errichtet, dem die bisher dem juristischen Zentralausschuß zugestandenen Vollmachten auf dem Gebiet der Gesetzgebung übertragen und auf gewissen Gebieten die Befugnis gegeben wurden, Gesetze vorzuschlagen, zu entwerfen und zu verkünden (vgl. SchlHA 1946 S. 389). Demgemäß erging am 8.10.1946 (SchlHA 1946 S. 478) eine Bekanntmachung des Präsidenten des Zentraljustizamtes, die feststellte, daß durch die vorerwähnte Verordnung Nr. 41 die Aufgaben des juristischen Zentralausschusses und des Rechtsunterausschusses erloschen seien und daß diese deshalb ihre Tätigkeit eingestellt hätten, daß weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis der OLG-Präsidenten erloschen sei, die nur noch Verwaltungsanordnungen oder allgemeine Verfügungen örtlichen oder internen Charakters erlassen dürften. Die Verkündung der Verordnungen des Zentraljustizamtes erfolge vorerst in den Justizblättern der Oberlandesgerichte.

Nachdem die Länder in der britischen Besatzungszone gebildet worden waren, erging die Verordnung Nr. 57 der britischen Militärregierung, um „die Machtbefugnisse der Regierungen und der gesetzgebenden Versammlungen der Länder... klarzustellen“. Nach Artikel I dieser Verordnung hat die gesetzgebende Versammlung eines Landes an sich die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis, die aber durch die weiteren Bestimmungen und die Anlagen zu der Verordnung erheblich eingeschränkt ist.

Die Gesetzgebung in der britischen Zone hat sich trotz der zunächst bestehenden Gefahr einer Rechtzersplitterung ziemlich einheitlich entwickelt. Die folgende Darstellung wird deshalb nicht getrennt nach den einzelnen Bezirken, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten aufgegliedert gebracht werden, wobei jeweils darauf hinzuweisen sein wird, ob es sich um zoneneinheitliches Recht handelt oder nicht.

Auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts ist von grundsätzlicher Bedeutung die „Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 2“ (SchlHA 1946 S. 15), mit der den Gerichten eine Neufassung der Strafprozeßordnung und der strafprozessualen Teile des GVG überreicht wurde. In der Verordnung Nr. 15 der Militärregierung ist ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen worden, daß diese Gesetzestexte für das Strafverfahren anzuwenden sind. (Eine Beschaffung dieser Texte war bisher nicht möglich; sie